

Antrag

Ulle Schauws, Tabea Rößner, Lisa Paus, Volker Beck, Wolfgang Strengmann-Kuhn, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Soziale und wirtschaftliche Lage von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen verbessern, Kulturförderung gerecht gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kulturelle Vielfalt ist für eine offene Gesellschaft unverzichtbar und die Förderung von Kunst und Kultur elementar für die Stärkung unserer Demokratie. Künstlerinnen, Künstler und Kreative geben Impulse und Denkanstöße, irritieren und inspirieren, sie provozieren und hinterfragen und bringen Prozesse, die steckengeblieben sind, wieder in Gang.

Primäres Ziel von Kulturförderung ist es deshalb, kulturelle Vielfalt zu sichern und den Zugang zu kulturellen Angeboten für möglichst viele Menschen zu gewährleisten. Als Voraussetzungen dafür müssen Fördermittel transparent und gerecht auf die künstlerischen Sparten verteilt und die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sie Kultur- und Kreativschaffende in ihrer Arbeit unterstützen und nicht zusätzlich belasten.

Begründet durch den föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland liegt die Kulturförderung in erster Linie in den Händen der Länder und Gemeinden. Der Bund hat jedoch die Möglichkeit zur direkten Förderung von Kultureinrichtungen und Projekten, wenn diese von so genannter „nationaler Bedeutung“ sind. In diesem Rahmen übernimmt der Bund aktuell mit ca. 1,2 Milliarden Euro jährlich etwa dreizehn Prozent der Gesamtausgaben für Kunst und Kultur.

Ein Kriterienkatalog, der transparent offenlegt, inwiefern kulturelle Institutionen und Projekte als „national bedeutsam“ einzuordnen sind und sich somit für eine Bundesförderung qualifizieren, liegt allerdings offiziell nicht vor. Hinzu kommt, dass die formalen Begründungen seitens der Bundesregierung oft sehr weit und unkonkret gefasst sind. Sie reichen von der internationalen Ausstrahlung eines Förderprojektes, der Stärkung der nationalen kulturellen Identität über die Pflege des Geschichtsbewusstseins und den Erhalt des nationalen kulturellen Erbes bis hin zur bundesweiten Einzigartigkeit bestimmter Institutionen oder Festivals.

Dieser Mangel an Transparenz führt dazu, dass die Förderung kultureller Einrichtungen und Projekte durch die Bundesregierung häufig nicht nachvollziehbar ist. Die Förderung des Wiederaufbaus der Garnisonkirche Potsdam, die Auswahl für das Förderprogramm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“ oder das hin und her rund um den Bau des Freiheit- und Einheitsdenkmals sind dafür aktuelle Beispiele.

Verbindliche Regeln und Kriterien sind daher dringend notwendig. Nicht zu unterschätzen ist die Vorbildfunktion, die der Bund für Länder und Gemeinden sowie für den privaten Kultursektor in dieser Hinsicht übernehmen kann. Es sollte daher zu den verbindlichen Kulturfördergrundsätzen des Bundes gehören, dass geförderte Projekte und Einrichtungen arbeitsrechtliche Standards einhalten und angemessene Vergütung für Kultur- und Kreativschaffende zahlen. Darüber hinaus sollte die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kulturbereich eine Selbstverständlichkeit sein.

Damit eine vielfältige Kulturlandschaft entstehen kann und bestehen bleibt, braucht es aber nicht allein Kulturförderung von Institutionen, Projekten, Festivals, Preisen und Stipendien, sondern auch Rahmenbedingungen für festangestellte sowie selbständige Künstlerinnen, Künstler und Kreative, die Freiräume schaffen und künstlerisches und kreatives Schaffen überhaupt erst möglich machen.

Allerdings sind genau diese Bedingungen insbesondere auch für Kultur- und Kreativschaffende, die ohne öffentliche Kulturförderung auskommen müssen, oft suboptimal. Niedrige Honorare, eine mangelnde soziale Absicherung und als Folge dessen drohende Altersarmut befördern die Sorgen um die eigene Zukunft. Zukunfts- und Existenzängste sind jedoch eine schlechte Basis für kreative Arbeit. Daher müssen dringend Konzepte zur Existenzsicherung sowie zur Absicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und im Alter geschaffen und so angepasst werden, dass sie zur Lebenssituation von Kultur- und Kreativschaffenden passen.

Die Ausrichtung der Sozialversicherungen auf das Normalarbeitsverhältnis entspricht nicht mehr der Lebensrealität vieler Kultur- und Kreativschaffender: Teilzeit, Selbständigkeit und atypische Beschäftigungen werden gerade für kreativ Tätige immer „normaler“. Unsere Sozialversicherungssysteme bilden diesen Wandel jedoch noch nicht ausreichend ab. Dabei sind Künstlerinnen, Künstler und Kreative Vorreiterinnen und Vorreiter für die Entwicklung neuer Arbeits- und Beschäftigungsformen. Ihre Erwerbsbiographien sind geprägt von schwankenden Einkommen und Phasen ohne Einkommen und einem wechselnden Status als angestellt, kurzfristig beschäftigt und selbstständig tätig. Lösungen, die für die Kultur- und Kreativbranche gefunden werden, können auch als Blaupausen für andere Bereiche dienen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Förderkriterien zu entwickeln und in einem Transparenzportal zu veröffentlichen, anhand derer die Bundesförderung von kulturellen Einrichtungen, Projekten, Preisen und Stipendien unter dem Gesichtspunkt der „nationalen Bedeutung“ nachzuvollziehen ist;
2. bei der Vergabe von Bundesfördermitteln insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. annähernd gerechte Förderung aller künstlerischen Sparten;
 - b. insgesamt ausgewogene Förderung zwischen dem Erhalt des kulturellen Erbes und der Förderung neuer Kunst- und Kulturformen (z. B. im Rahmen der Soziokultur);
 - c. verstärkte Förderung von Institutionen, Projekten und Programmen, die nachhaltige Perspektiven für Kultur- und Kreativschaffende schaffen;
 - d. besondere Beachtung von Institutionen und Projekten, die die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und einen interkulturellen Austausch fördern;
 - e. vermehrte Unterstützung von Institutionen und Projekten, die die Zusammenarbeit behinderter und nichtbehinderter Menschen fördern oder zur kulturellen Auseinandersetzung mit der Lebenssituation behinderter Menschen beitragen; Gewährleistung eines möglichst barrierefreien Zugangs zu Kulturinstitutionen für Menschen mit Behinderung;
 - f. intensivierte Unterstützung von Institutionen und Projekten mit Teilhabe- und Teilnehmungsformaten beispielsweise durch programmatische (Zusatz-)Angebote für Kinder und Jugendliche;
 - g. erhöhte Begründungspflicht für eine staatliche Finanzierung von etablierten Kulturveranstaltungen, Institutionen und Projektträgern mit gutem wirtschaftlichem Hintergrund;
 - h. Einführung angemessener Vergütung und sozialverträglicher Rahmenbedingungen als obligatorische Fördervoraussetzungen; Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männer; entsprechende Voraussetzungen müssen auch bei öffentlichen Ausschreibungen des Bundes gelten;
 - i. Vergabe von Ausstellungsvergütungen bei durch den Bund geförderten Institutionen, Projekten und Veranstaltungen;
 - j. Unterstützung für Filmproduktionsfirmen nur dann, wenn sie sich an der Pensionskasse Rundfunk beteiligen;
 - k. geschlechterparitätische Vergabe von Führungspositionen, Intendanten, Preisen, Stipendien und Werksaufträgen sowie bei der Besetzung von Orchestern und bei Ausstellungen von Werken zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler; sofern eine anderweitige Geschlechterverteilung nicht durch klare künstlerische Vorgaben zu begründen ist;

3. in die Förderentscheidungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vermehrt Jurys und Beiräte, besetzt durch externe Expertinnen und Experten aus Kunst und Kultur einzubinden;
4. einen freien Eintritt für Menschen mit geringem Einkommen sowie für Kinder und Jugendliche in durch den Bund geförderten Institutionen zu prüfen;
5. alle für den Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien relevanten Entscheidungen sowie alle kulturpolitisch relevanten Haushaltsentscheidungen anderer Ministerien und Ressorts im Ausschuss für Kultur und Medien vor der abschließenden Beratung im Plenum zu debattieren;
6. die Förderung von Einrichtungen, Programmen und Fonds, von Projekten und Festivals in einem angemessenen zeitlichen Rhythmus zu evaluieren und mit Hilfe von Gender-Monitoring die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen;
7. Gründungsförderung und Finanzierungsmöglichkeiten für Kreative zu verbessern durch:
 - a. die Entwicklung transparenter Kriterien für die Kultur- und Kreativwirtschaft, wie kreative Projekte wirtschaftlich eingeordnet und bewertet werden können;
 - b. den bedarfsgerechten Wiederausbau von Gründungsförderungen aus Arbeitslosigkeit; zudem sollten Verbände des Kultur- und Kreativbereichs bei der Existenzgründungsberatung stärker einbezogen werden;
 - c. eine flexiblere und transparentere Gestaltung des Zuwendungsrechts; entsprechende Überarbeitung der Definition förderfähiger Kosten in bestehenden Förderprogrammen der Bundesregierung;
 - d. die Prüfung, inwiefern Kooperationen zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Ausbildungsinstitutionen und Wirtschaft stärker unterstützt werden können;
 - e. die Erstellung von Katalogen zu branchenspezifischem Wissen, z.B. im Arbeits-, Sozial- und Vertragsrecht durch Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in Kooperation mit Berufsverbänden;
 - f. eine finanzielle Unterstützung im Rahmen zeitlich befristeter Projekte insbesondere kleinerer Berufs- und Interessenverbände von Kreativen, die Beratung, Weiterbildung, Coaching, geschlechtsspezifische Trainings, politische Interessenvertretung und Vernetzung anbieten;
8. die Absicherung von Kulturschaffenden und Kreativen durch folgende Maßnahmen zu verbessern:
 - a. Erhalt der Künstlersozialkasse und darüber hinaus die Weiterentwicklung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen nach den Prinzipien der Bürgerversicherung, durch die neben Angestellten vor

allein auch Selbstständige entsprechend ihres Einkommens einzahlen und in die weitere Einkommensarten einbezogen werden können;

- b. deutliche Reduzierung der Mindestbeiträge zur Krankenversicherung für Selbstständige und damit auch für selbständige Kultur- und Kreativschaffende, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse erfüllen, auf das Niveau der sonstig freiwillig Versicherten;
 - c. Einbeziehung von nicht anderweitig abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung als erster Schritt hin zu einer Bürgerversicherung und die Flexibilisierung der Beiträge, insoweit, dass unzumutbare Härten für u.a. Kultur- und Kreativschaffende mit geringem Einkommen vermieden werden; die Möglichkeit zur Zahlung freiwilliger Beiträge muss bestehen; hybride Erwerbsformen bzw. die gleichzeitige Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten, die zu einem jeweils unterschiedlichen Versicherungsstatus führen, dürfen für die Betroffenen nicht zu versicherungsrechtlichen Nachteilen führen;
 - d. Einführung einer Garantierente, die vorsieht, dass Versicherte, die mindestens 30 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung, also inklusive der Versicherungszeiten in der Künstlersozialversicherung, einbezahlt haben – wobei Zeiten der Arbeitslosigkeit oder für Kindererziehung einbezogen werden –, einen Anspruch auf eine gesetzliche Rente erhalten, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt;
 - e. Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit, indem die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung eindeutig und praxistauglich geregelt wird. Zudem ist das Statusfeststellungsverfahren für alle Beteiligten zu vereinfachen. Dies kommt insbesondere Selbstständigen mit häufig wechselnden Auftraggeberinnen und -gebern zugute;
 - f. Anpassung des Zugangs zur Arbeitslosenversicherung an die sich wandelnde Arbeitswelt; dazu grundlegende Veränderung der Beitrags- und Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung, so dass in Zukunft schon nach viermonatiger Beitragszeit ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld möglich ist;
 - g. Öffnung und gerechtere Ausgestaltung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige; Wahltarife sollen dabei mehr Flexibilität ermöglichen. Selbstständige mit geringem Einkommen sollen so die Möglichkeit bekommen halbierte Beitragssätze zu bezahlen. Im Falle der Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend ihrer gezahlten Beiträge;
 - h. Prüfung, in welcher Weise Auftraggeberinnen und Auftraggeber einen Beitrag zu den Sozialversicherungssystemen leisten können; Prüfung in welcher Weise digitale Plattformen, die nicht als Auftraggeberin, sondern „nur“ als Vermittlerin kreativer Arbeit agieren, verpflichtet werden können, einen Beitrag zu den Sozialversicherungssystemen zu leisten;
9. die durchsetzbaren Rechte und die wirtschaftliche Lage von Kultur- und Kreativschaffenden zu stärken, indem
- a. das Urhebervertragsrecht so weiterentwickelt wird, dass Schlichtungsverfahren für die Aushandlung gemeinsamer Vergütungsregeln

- zu einem verbindlichen Ergebnis führen. Zudem sollte das bestehende Verbandsklagerecht so ausgeweitet werden, dass es auch gegen Akteurinnen und Akteure wirksam werden kann, die eine Vergütungsregel nicht mitunterzeichnet haben;
- b. für öffentliche und öffentlich-rechtliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber die Einhaltung von Tarifstandards und die Schaffung sozialverträglicher Rahmenbedingungen obligatorisch sind und die entsprechende Verantwortung nicht von den Anstalten auf die Produzenten übertragen werden kann; Mitbestimmungsrechte arbeitnehmerähnlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gewährleistet werden;
 - c. digitale Plattformen, die mit kreativer Leistung wirtschaftliche Gewinne erzielen, stärker in die Pflicht genommen werden, kreative Arbeit angemessen zu vergüten;
 - d. neben der Einführung eines wirkungsvollen Entgeltgleichheitsgesetzes entsprechende Regelungen geschlechtergerechter Honorare für Freiberuflerinnen und Freiberufler aller Branchen geprüft werden;
 - e. für alle Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft Zahlen zur Einkommenssituation von Frauen und Männern erhoben werden;
 - f. der Abbau von Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt wird;
 - g. ein allgemeines Mindesthonorar als absolute Untergrenze für zeitbasierte Dienstleistungen eingeführt wird und branchenspezifische Mindesthonorare für bestimmte Werke und Dienstleistungen möglich gemacht werden, die von den Akteurinnen und Akteuren der Branche selbst ausgehandelt werden sollen und auf Antrag der Branchenverbände allgemeinverbindlich erklärt werden können;
 - h. neue Finanzierungsmodelle kreativer und publizistischer Arbeit in Erwägung gezogen werden; etwa durch Stiftungen oder Fondsmodelle; im Bereich der Fonds sollte die Entwicklung von Branchenfonds nach dem Vorbild der Filmförderung geprüft werden.

Berlin, den 16. Mai 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Das Fehlen eines Kriterienkatalogs, der transparent offenlegt, inwiefern kulturelle Institutionen und Projekte von „nationaler Bedeutung“ sind, führt dazu, dass bei Förderentscheidungen der Eindruck der Beliebigkeit und Willkür entstehen kann. Zudem lassen sich die intransparenten Fördermechanismen gegenüber Projekten und Einrichtungen, die nicht gefördert werden, und gegenüber künstlerischen Sparten, die vergleichsweise selten vom Bund gefördert werden, nicht rechtfertigen.

Zu 2.

Der Bund sollte es sich zum Ziel setzen kulturelle Vielfalt zu schützen und zu fördern. Hierzu zählt die Förderung unterschiedlicher Kultursparten ebenso wie die Beachtung eines ausgewogenen Förderverhältnisses verschiedenster Kunstformen. Darüber hinaus sollten Aspekte, durch die nachhaltige Strukturen etabliert werden, besonders beachtet werden. Eine „Projektitis“ im Sinne einer zunehmenden Förderung einzelner, zeitlich befristeter Projekte und Fonds sollte nicht der vorrangige Förderschwerpunkt der Bundeskulturförderung sein. Vielmehr sollten Gelder z.B. in Projekte investiert werden, die nach dem Förderungszeitraum Chancen haben, weiter zu bestehen. Beispielsweise durch die finanzielle Übernahme durch andere Zuwendungsgeber o.ä..

Zudem muss der Bund mit gutem Beispiel vorangehen, eine angemessene Vergütung kreativer Arbeit sowie sozialverträgliche Rahmenbedingungen fördern und dabei selbstverständlich auch die Geschlechtergerechtigkeit im Blick haben. Die Vergabe von Kulturfördermitteln sollte deshalb konsequent an eine faire Honorierung von festangestellten sowie selbständigen Kultur- und Kreativschaffenden gekoppelt werden.

Im Bereich der bildenden Kunst besteht seit je eine Gerechtigkeitslücke: im Gegensatz zu Bühnendarstellerinnen, Bühnendarstellern, Interpretinnen und Interpreten werden bildende Künstlerinnen, Künstler, Fotografinnen und Fotografen für die öffentliche Präsentation ihrer Kunst in der Regel nicht bezahlt. Im Gegensatz zu Galerien und Kunstmessen, bei denen zumindest die Option auf einen Verkauf der Werke besteht, ist dies in Museen nicht der Fall. Daher sollte der Bund eine verpflichtende Ausstellungsvergütung für den nicht-kommerziellen Raum in die Förderkriterien mit aufnehmen.

Die aktuelle Studie des Deutschen Kulturrates über die Situation von Frauen in Kultur und Medien zeigt, dass Geschlechterdiskriminierung im Kultur- und Medienbetrieb nach wie vor weit verbreitet ist. Bei geschlechtergerechter Kulturförderung geht es darum die gleichen Voraussetzungen für dieselben Arbeitsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für Frauen zu schaffen. Und es geht um die gerechte Verteilung von Geld und Perspektiven. Wenn wir zulassen, dass der Kulturbetrieb selbstverständlich von Männern dominiert und damit einseitig gefördert wird, bringen wir die Kultur um Chancen der kulturellen Vielfalt und Pluralität. Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, auch bei öffentlich finanzierten Kultureinrichtungen und öffentlich geförderten Kulturprojekten die Gleichstellung von Frauen zu unterstützen und dafür die notwendigen Grundlagen zu schaffen.

Zu 3.

Indem mehr – paritätisch besetzte - Jurys und Beiräte in kulturpolitische Entscheidungsprozesse eingebunden werden, kann die öffentliche Akzeptanz von Förderentscheidungen zusätzlich erhöht werden.

Zu 5.

Beispielsweise die jüngste Debatte über die Förderung des Freiheit- und Einheitsdenkmals zeigt, wie intransparent die Bundesregierung im Bereich der Kulturförderung agiert. Entscheidungen, die originär fachliche Auswirkungen haben, wurden jenseits einer inhaltlichen Debatte im Haushaltsausschuss getroffen. Dieser Intransparenz kann entgegen gewirkt werden, indem alle für den Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) relevanten Entscheidungen und auch die kulturpolitischen Haushaltsentscheidungen anderer Ministerien und Ressorts vor der abschließenden Beratung im Plenum zunächst im zuständigen Fachausschuss für Kultur und Medien besprochen werden.

Zu 7.

Gründerinnen und Gründer sind wichtige Akteure in der Kreativwirtschaft. Sie brauchen Rahmenbedingungen, die es ihnen ermöglichen, ihre Geschäftsmodelle auf- und auszubauen. Dazu zählen vor allem ein besserer Zugang zu den öffentlichen Förderprogrammen und der Abbau bürokratischer Hürden. Die regionale und kommunale Wirtschaftsförderung hat von den konkreten Arbeitsbedingungen und Herausforderungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft oft nur eine unzureichende Kenntnis, es fehlen klare Kriterien zur wirtschaftlichen Einordnung und

Bewertung von Projekten. Dabei muss die wirtschaftliche Einordnung von kreativen Projekten komplex gestaltet und Aspekte der Umwegrentabilität beachtet werden.

Der Gründungszuschuss aus Arbeitslosigkeit gehörte bis 2012 unbestritten zu den erfolgreichsten Förderinstrumenten und wurde auch von Kreativen gerne genutzt, da er eine unbürokratische Hilfe auf dem Weg in die Selbstständigkeit darstellte. Die seit 2012 stark eingeschränkte Förderung von Gründungen aus Arbeitslosigkeit muss wieder bedarfsgerecht ausgebaut werden. Davon profitieren auch Kreative.

Eine einfachere und flexiblere Gestaltung des Zuwendungsrechts kann maßgeblich zur Effizienz und Nachhaltigkeit der Kulturförderung beitragen. Hierzu gehören auch die einfachere Übertragbarkeit von Mitteln und eine entsprechende Neudefinition der förderfähigen Kosten bei Förderprogrammen des Bundes.

Um Kulturschaffende und Kreative optimal auf die Arbeitswelt vorzubereiten, sollten Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in Kooperation mit den Berufsverbänden Kataloge mit branchenspezifischen Informationen erarbeiten. Hierdurch könnte sowohl in der Ausbildung als auch im Bereich der Weiterbildung ein optimaler und praxisorientierter Überblick zu relevanten Themen gegeben werden, die bislang in Aus- und Weiterbildungen kaum thematisiert werden. Aspekte des Arbeits- und Sozialrechts spielen hier ebenso eine Rolle wie das Vertragsrecht. Branchenspezifische Informationen aus der Betriebswirtschaftslehre können auf die Gründung eines eigenen Unternehmens vorbereiten und Kenntnisse über branchenspezifische Tarif- und Honorarvereinbarungen helfen den Kreativen, sich in der Arbeitswelt für eine angemessene Bezahlung ihrer Tätigkeiten einzusetzen.

Wegen der schlechten Einkommenslage ihrer Mitglieder können viele Berufsverbände Kreativer, anders als etwa große Wirtschaftsverbände, ihre Arbeit kaum durch Mitgliedsbeiträge finanzieren. Im Rahmen der Wirtschafts- und Gründungsförderung könnte jedoch, beispielsweise mit einem auf die Teilbranchen der Kreativwirtschaft zugeschnittenen Förderprogramm, eine strukturelle Möglichkeit geschaffen werden, um zeitlich befristete Projekte wie etwa Konferenzen oder Netzwerktreffen der Interessenverbände zu unterstützen. Damit würde eine Hilfe zur Selbsthilfe in Sachen Organisation geleistet – dringend nötig in einem Bereich, in dem es keine Tradition gewerkschaftlicher Interessenvertretung gibt.

Zu 8.

Die Künstlersozialkasse (KSK) hat sich als Modell der sozialen Absicherung von Kreativen und Kulturschaffenden bewährt. Dennoch gerät die KSK immer wieder in die Diskussion, insbesondere dann, wenn eine Steigerung der Verwerterabgabe befürchtet wird. Die Verwerterabgabe steigt indes nur, wenn auch die Einkommen der Kreativen steigen, was für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Branche spricht. Nichtsdestotrotz kann sie für kleinere Unternehmen eine besondere Härte bedeuten. Zu einer Steigerung der Abgabesätze sollte eine Erhöhung des Bundesanteils auf 25% und eine weitere Intensivierung der Kontrollen der Abgabepflichtigen geprüft werden.

Für viele Kreativscaffende, die keine Zugangsberechtigung für die Künstlersozialkasse erhalten, gibt es keine erschwinglichen Krankenversicherungsangebote. Aufgrund eines meist chronisch niedrigen Einkommens und gleichzeitig unangemessen hohen fiktiven Mindesteinkünften, kann sich diese Berufsgruppe die Krankenversicherung für Selbstständige oft nicht leisten. Nötig ist deshalb die Absenkung des mindestens vorausgesetzten Einkommens auf das Niveau der sonstig freiwillig Versicherten für Selbstständige mit geringen Einkommen.

Kultur- und Kreativscaffenden, die weder zugangsberechtigt zur Künstlersozialkasse sind noch in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind, fehlen in der Regel die finanziellen Mittel, um in eine wie auch immer geartete Altersvorsorge zu investieren. Perspektivisch sind sie daher von Altersarmut betroffen. Anderweitig nicht abgesicherte Selbstständigen sollten daher flexibel und entsprechend des individuellen Einkommens in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Auf diese Weise kann eine Möglichkeit geschaffen werden unabhängig von der aktuellen Erwerbsform - selbstständig, angestellt oder vorübergehend arbeitslos - in die Rentenversicherung einzuzahlen. Eine Kamerafrau etwa, die von einer Produktionsfirma oder einem Sender

befristet beschäftigt wird, parallel als Selbstständige einen Werbefilm dreht und nebenbei ihr Equipment vermietet, also gewerblich tätig ist, stellt für die nicht nur in der Kreativwirtschaft weit verbreiteten hybriden Arbeitsformen ein gutes Beispiel dar. Die Unsicherheit über den versicherungsrechtlichen Status bzw. mögliche Lücken im Versicherungsverlauf können am besten geschlossen werden, indem ausnahmslos alle Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Die Antrag stellende Fraktion hat hierzu einen Vorschlag unterbreitet, der den Selbständigen ein Gesamtangebot zu besserer sozialer Absicherung unterbreitet (siehe 18/10035).

Darüber hinaus bedeutet das optionale Statusfeststellungsverfahren durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung gerade für Selbstständige mit häufig wechselnden Auftraggeberinnen und -gebern eine teils enorme Belastung. In der Praxis sind einzelne Unternehmen dazu übergegangen, potentielle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer anzuhalten, von sich aus vor der möglichen Auftragsvergabe ein Statusfeststellungsverfahren zu beantragen. Dies stellt nicht nur einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Selbständigen mit eigenen Angestellten dar, die zweifellos selbständig sind. Auch würden Selbständige bei fehlendem Nachweis über die anerkannte Selbständigkeit vermehrt von Aufträgen ausgeschlossen. Zudem ist es nicht unüblich, dass Auftraggeberinnen und Auftraggeber Honoraranteile in Höhe des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen einbehalten oder sich vertraglich zusichern lassen, die ausgezahlten Honorare rückwirkend anzupassen, sollte das Statusfeststellungsverfahren eine abhängige Beschäftigung ergeben (siehe <https://bfs-filmeditor.de/aktuelles/meldungen/meldung/artikel/stellungnahme-des-bfs-zum-einbehaltender-gage-waehrend-eines-laufenden-statusfeststellungsverfahrens/>, zuletzt abgerufen am 16. März 2017). Das Verfahren muss dringend verbessert und für die am Verfahren Beteiligten rechtssicher und handhabbarer ausgestaltet werden.

Da die Sozialversicherungssysteme in der bestehenden Form nicht dafür gerüstet sind, die durch den demografischen Wandel und die Ausweitung prekärer Arbeitsverhältnisse zunehmende Belastung aufzufangen, müssen sowohl die private und gesetzliche Kranken-, Pflege- sowie die Rentenversicherung zu Bürgerversicherungen weiterentwickelt werden. Gemeinsame Prinzipien dabei sind die Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger (Angestellte und Selbständige) unabhängig von ihrem Einkommen sowie die Berücksichtigung weiterer Einkunftsarten bei der Beitragsbemessung. Gerade für Kultur- und Kreativschaffende, die nicht im engen Sinne künstlerisch oder publizistisch tätig sind und daher keine Zugangsberechtigung zur KSK haben, würde damit eine sinnvolle Alternative eröffnet. Darüber hinaus trägt die Weiterentwicklung der Sozialversicherungen zu Bürgerversicherungen heterogenen unterbrochenen Erwerbsbiografien aller Branchen Rechnung.

Viele Künstlerinnen, Künstler und Kreative sind derzeit von der Arbeitslosenversicherung faktisch ausgeschlossen, weil sie als häufig kurzfristig Beschäftigte die nötigen Anwartschaftszeiten nicht erfüllen. Die aktuell geltende Sonderregelung für Künstlerinnen, Künstler und kurzfristig Beschäftigte konnte diese Gerechtigkeitslücke nicht schließen, weil die Betroffenen oft an den restriktiven Verdienst- oder Befristungsgrenzen scheitern. Daher soll die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenversicherung auf vier Monate verkürzt werden. Nach viermonatiger Beitragszeit ist dann ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld möglich. Die Anspruchsdauer steigt wie bisher mit der Dauer der Beitragszahlung an. Die bürokratische Sonderregelung für befristet Beschäftigte wird so überflüssig. Außerdem muss die freiwillige Weiterversicherung für Selbständige verbessert werden.

In der digitalen Ökonomie gibt es zunehmend Vermittlungsplattformen, die im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft Auftraggeberinnen, Auftraggeber und Auftragnehmerinnen sowie Auftragnehmer zusammenbringen. Für diese Vermittlungsleistung erhalten die Plattformen in der Regel eine Provision. Obwohl die Plattformen weder Werknutzerinnen im urheberrechtlichen Sinn noch Arbeitgeberinnen im Sinne des Gesetzes sind, profitieren sie offenkundig von der kreativen Wertschöpfung. Zu den Sozialversicherungssystemen leisten sie dennoch keinen Beitrag. Diese Regelungslücke muss im Sinne einer gerechten Verteilung der sozialen Lasten auf alle Akteurinnen und Akteure mit einer gesetzlichen Regelung geschlossen werden.

Zu 9.

Die 2016 erfolgte Reform des Urhebervertragsrechts greift in entscheidenden Punkten zu kurz. Insbesondere bleibt das Schlichtungsverfahren, mit dem Verbände von Verwertern und Kreativen sich auf gemeinsame Vergütungsregeln einigen sollen, im Ergebnis unverbindlich – mit der Folge, dass Kreative letztlich keine Möglichkeit haben, wenigstens einen Kompromiss zu erzwingen. Die geringe Zahl erfolgreich abgeschlossener Vergütungsregeln zeigt, dass hier eine entscheidende Lücke des Gesetzes besteht. Auch die Tatsache, dass das Verbandsklagerecht nur auf Verbände bzw. Werknutzerinnen und Werknutzer abzielt, die eine Vergütungsregel tatsächlich unterzeichnet haben, ist kontraproduktiv. Vielmehr müssen Berufsverbände und Gewerkschaften solche Klagen gegen strukturelle Ungerechtigkeiten stellvertretend für alle führen können. Solche Klagen müssen auch gegenüber „Außenseitern“ möglich sein, also gegenüber Verwerterinnen und Verwertern, die an dem Abschluss einer für sie einschlägigen Vergütungsregel nicht beteiligt waren.

Angemessene Vergütung kreativer Arbeit sowie sozialverträgliche Rahmenbedingungen müssen auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten. Aktuell wird hier häufig bei den Budgets für Produktionen gespart und die Verantwortung für die oft unverschämte niedrige Honorierung der Journalistinnen, Radio- und Filmemacher auf die Produzentinnen geschoben, die indes ihrerseits an die Vorgaben ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber gebunden sind. Gleichwohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk Ländersache ist und damit dem unmittelbaren Einfluss bundespolitischer Arbeit entzogen, wäre es möglich, bundespolitische Vorgaben zur angemessenen Honorierung kreativer Arbeit in öffentlich-rechtlichen Sektoren zu machen.

Während mit einem Entgelttransparenzgesetz der unzureichende Versuch unternommen wird, Arbeitnehmerinnen mit einem Einblick in die Entgeltstruktur des Arbeitgebers den Abbau des Gender Pay Gap anzugehen, fehlt bisher eine Regelung, die entsprechende Rechte auch für auf Honorarbasis arbeitende Freiberuflerinnen und Freiberufler festschreiben würde. Der Gesetzgeber sollte daher in Abstimmung mit den Berufsverbänden Möglichkeiten zum Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Männern und Frauen in den verschiedenen Kulturbranchen sowie der Kreativwirtschaft auch in Bezug auf Honorare identifizieren und prüfen, wie Modelle für faire Vergütungs- und Vereinbarungen aussehen können.

Auch in vielen künstlerischen Berufen stellt sich das Problem der Kinderbetreuung, da die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Betreuungsinstitutionen liegen. Hinzu kommt, dass viele Kultur- und Kreativschaffende auf Grund sehr geringer Einkommen besondere Schwierigkeiten haben, private Betreuungsmöglichkeiten zu finanzieren. Daher müssen Aspekte der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch im Kultur- und Kreativbereich stärker in den Blick genommen werden. Speziell im Bereich der Bundeskulturförderung sollte v.a. bei der Vergabe von Stipendien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden. Kinder im Rahmen eines Stipendiums mitnehmen zu wollen, darf kein Ausschlusskriterium sein.

Während Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit einiger Zeit einen Anspruch auf einen Mindestlohn haben und oft durch Tarifverträge vor Lohndumping geschützt sind, müssen Freiberuflerinnen, Freiberufler und Soloselbstständige in der Kultur- und Kreativwirtschaft ihre Bezahlung selbst aushandeln. Deswegen sind für zeitbasierte Arbeit, wie sie zum Beispiel von Kameraleuten oder Schauspielerinnen und Schauspielern an Theatern geleistet wird, branchenspezifische Mindesthonorare, die sich an der tariflichen Bezahlung vergleichbarer Tätigkeiten orientieren, sinnvoll. Damit sie in der Praxis auch tatsächlich gezahlt werden, muss gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese Mindesthonorare als allgemeinverbindlich erklärt werden können und damit für alle in der Branche gelten.

Es gibt kreative Produkte, die einen hohen kulturellen und gesellschaftlichen Wert haben. Das mit ihrer Produktion verbundene ökonomische Risiko sollte aber nicht einseitig auf den Schultern der Kreativen lasten – insbesondere nicht dort, wo die Kreativen stark in Produktionsabläufe großer Unternehmen eingebunden und die Ver-

wertungsketten weitgehend geschlossen sind. Deshalb sollte eine gesetzliche Grundlage für neue Finanzierungsmodelle kreativer und publizistischer Arbeit, etwa durch Stiftungen oder Fondsmodelle geprüft werden. Im Bereich der Stiftungsfinanzierung stellt es nach wie vor ein Problem dar, dass beispielsweise die Finanzierung von Journalismus nicht als gemeinnützig anerkannt wird. Grundsätzlich sollte darüber hinaus auch über Formen paritätischer Branchenfinanzierung für kulturell oder gesellschaftlich wertvolle, aber ökonomisch wenig tragfähige Projekte nachgedacht werden. So wird schon heute die Filmförderung aus Beiträgen finanziert, die jenseits von staatlichen Zuschüssen von der Branche selbst aufgebracht werden, nämlich in Form einer Abgabe. Ein solches Modell lässt sich zwar nicht auf alle Teilbranchen der Kreativwirtschaft übertragen, insbesondere nicht auf solche, deren Produkte in diversen anderen Wirtschaftszweigen genutzt werden. In einigen Teilbranchen jedoch, etwa auf dem Buchmarkt, dem Pressemarkt und zum Teil auch auf dem Musikmarkt, existieren seit Langem etablierte, relativ geschlossene Verwertungsketten: die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Kreativen sind hier häufig keine Endnutzerinnen und Endnutzer, sondern Verwerterinnen und Verwerter, die im Rahmen etablierter Wertschöpfungsstrukturen arbeiten. Hier sollte geprüft werden, ob eine gesetzliche Grundlage für Branchenfonds geschaffen werden kann, die ähnlich wie bei der Filmförderung auf Abgaben beruhen, die von den Akteurinnen und Akteuren der Branche aufgebracht werden. So könnten beispielsweise Buchverlage entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemeinsam in einen Fonds einzahlen, aus dem in Zukunft ökonomisch schwierige Buchprojekte bezuschusst werden könnten. Derartige Branchenfonds wären eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Kulturförderung.